

Richtlinien zur Gewährung der Förderung „Ölkesselfreies St. Veit/Glan“

(Stand 01.01.2022)

1. Gefördert wird die Umstellung von Heizungsanlagen von fossilen auf erneuerbare Energieträger (Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpe) mit € 1.500,- oder bei bereits umgestellten Anlagen die Entsorgung eines bestehenden Öl - bzw. Gastanks mit € 500,-. (Diese beiden Förderbeträge sind nicht kombinierbar!)
2. Die Förderung gilt für privat genutzte Wohnobjekte. Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber Eigentümer/Bauberechtigter des Objektes im Gemeindegebiet sein. Am Objekt muss mindestens ein ständig genutzter Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde St. Veit/Glan gemeldet sein.
3. Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Mittel. Es steht ein begrenztes Förderbudget zur Verfügung.
5. Förderanträge werden nach deren Eintreffen (Eingangsstempel) gereiht.
6. Antragstellungen sind nur im Nachhinein möglich. Es können nur Leistungen und Rechnungen im Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2023 anerkannt werden.
7. **Die Förderungsanträge sind an nachstehende Postadresse zu richten:**
Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit/Glan
city@stveit.com

Oder können auch persönlich im Gemeindeamt abgegeben werden.
Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit/Glan
8. Förderungsfähig sind ausschließlich zentrale Heizungsanlagen. Einzelöfen werden nicht gefördert. Die Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik und gemäß nachstehenden Anforderungen zu errichten. Dieser Nachweis erfolgt über die Bestätigung des ausführenden Unternehmens am Abrechnungsf formular.
 - a) Anschluss an die Fern-/Nahwärme ist förderfähig sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht, aus hocheffizienten Kraft-Wärme Kopplungs-Anlagen, oder es handelt sich um sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

- b) Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe müssen die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des Österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85 % erreichen.
- c) Wärmepumpen haben der Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen zu entsprechen. Sie sind als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer Vorlauftemperatur unter 40°C auszulegen. Auf Verlangen ist ein Nachweis vorzulegen.
9. In Fernwärmeversorgungsgebieten ist ausschließlich ein Anschluss an das Fernwärmenetz förderbar.
10. Die Anlagen und Tanks sind fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist der Förderstelle vorzulegen.
11. Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung, das Objekt des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
12. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Prüfung des Abrechnungsformulars inklusive aller geforderten Beilagen.
13. Es können auch etwaige sonstige Förderungen von Bund oder Land Kärnten in Anspruch genommen werden, sofern dies nicht in den jeweiligen Richtlinien ausgeschlossen wird.
14. Datenschutz - Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten
Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.

